

Az.: 2 A 882/16  
3 K 230/15

beglaubigte  
Abschrift



# SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Im Namen des Volkes

## Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

der Frau

- Klägerin -  
- Berufungsklägerin -

prozessbevollmächtigt:  
Rechtsanwalt

gegen

den Freistaat Sachsen  
vertreten durch das Landesamt für Steuern und Finanzen  
Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden

- Beklagter -  
- Berufungsbeklagter -

wegen

Neufestsetzung des Ruhegehaltes nach § 14 BeamtVG  
hier: Berufung

hat der 2. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Vizepräsidenten des Oberverwaltungsgerichts Dr. Grünberg, die Richterin am Oberverwaltungsgericht Hahn und die Richterin am Oberverwaltungsgericht Dr. Henke ohne mündliche Verhandlung

am 8. Juni 2017

### **für Recht erkannt:**

Auf die Berufung der Klägerin wird das Urteil des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 19. Mai 2016 - 3 K 230/15 - geändert.

Der Beklagte wird verpflichtet, über den Antrag der Klägerin auf vorübergehende Erhöhung des Ruhegehaltssatzes ab dem 23. Juni 2005 bis zum 30. April 2008 unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts zu entscheiden. Der Bescheid vom 14. Mai 2014 und der Widerspruchsbescheid vom 20. Januar 2015 werden aufgehoben, soweit sie dem entgegenstehen.

Im Übrigen wird die Berufung zurückgewiesen und die Klage abgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens in beiden Rechtszügen trägt der Beklagte.

Die Revision wird nicht zugelassen.

### **Tatbestand**

- 1 Die Klägerin begehrt die Erhöhung ihres Ruhegehalts in Gestalt der amtsunabhängigen Mindestversorgung für den Zeitraum 23. Juni 2005 bis 30. April 2008.
- 2 Die am 14. Januar 1950 geborene Klägerin stand als Steuerbeamtin im Dienst des Beklagten und trat zum 1. März 2000 aufgrund dauernder Dienstunfähigkeit in den Ruhestand. Auf ihren Antrag setzte das Landesamt für Steuern und Finanzen die Versorgungsbezüge mit Bescheid vom 27. April 2000 gemäß § 14 BeamtVG auf 1.971,19 DM (brutto) fest. Mit weiterem Festsetzungsbescheid vom 18. Oktober 2000 wurde festgestellt, dass die Klägerin ab dem 1. März 2000 Anspruch auf vorübergehende Erhöhung ihres erdienten Ruhegehaltssatzes nach § 14a BeamtVG habe; die ihr zustehenden Versorgungsbezüge betragen laut beigelegter Berechnung weiterhin 1.971,19 DM (brutto).

3 Mit Schreiben vom 6. August 2002 stellte die Klägerin einen formlosen Antrag auf „vorübergehende Erhöhung des Ruhegehalts“ gemäß § 14 Abs. 1 BeamtVG sowie vorübergehende Gewährung von Leistungen wegen Kindererziehung nach § 50e BeamtVG. Das Landesamt teilte der Klägerin unter dem 3. September 2002 mit, die beantragte Erhöhung des Ruhegehaltssatzes nach § 14a BeamtVG sei bereits mit Bescheid vom 18. Oktober 2000 vorgenommen worden. Eine weitere Erhöhung hiernach sei nicht möglich; der diesbezügliche Antrag wäre abzulehnen. Die Klägerin werde um Mitteilung gebeten, ob sie auf der Erstellung eines formalen Ablehnungsbescheides bestehe oder ihren Antrag zurücknehme. Über die vorübergehende Gewährung von Leistungen wegen Kindererziehung nach § 50e BeamtVG könne erst nach Abschluss einiger notwendiger rechtlicher Klärungen entschieden werden. Die Klägerin reagierte auf dieses Schreiben nicht. Mit Bescheid vom 5. Dezember 2006 lehnte das Landesamt den Antrag nach § 50e BeamtVG bestandskräftig ab.

4 Unter dem 23. Mai 2008 beantragte die Klägerin durch ihren Prozessbevollmächtigten die vorübergehende Erhöhung des Ruhegehaltssatzes gemäß § 14a BeamtVG unter Berücksichtigung der neuen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts vom 23. Juni 2005 - 2 C 25.04 -. Mit Aufhebungs- und Neufestsetzungsbescheid vom 14. Mai 2014 wurde der Festsetzungsbescheid vom 18. Oktober 2000 mit Wirkung ab dem 1. Mai 2008 bis zum 12. September 2012 und ab dem 12. Dezember 2012 aufgehoben und das Ruhegehalt der Klägerin in Gestalt der amtsunabhängigen Mindestversorgung nach § 14 Abs. 4 Satz 2 und 3 BeamtVG vorübergehend um 20,00 % bzw. ab dem 1. Januar 2012 um 19,13 % aus den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen des Statusamtes erhöht. Für den Zeitraum ab Ruhestandsbeginn (1. März 2000) bis zum 30. April 2008 wurde der Antrag abgelehnt. Zur Begründung hieß es, ein Anspruch auf Rücknahme des rechtswidrigen Festsetzungsbescheides nach § 48 Abs. 1 Satz 1 VwVfG bestehe nur dann, wenn dessen Aufrechterhaltung für den Betroffenen schlechthin unerträglich sei. Dies sei für den Zeitraum 1. März 2000 bis 30. April 2008 zu verneinen. Eine Korrektur abgelaufener Zeiträume z. B. vor Antragstellung sei nur dann erforderlich, wenn der Betroffene während der Dauer des Verstoßes eine Korrektur gefordert habe und über das Begehren noch nicht abschließend entschieden worden sei. Die Klägerin sei nicht gehindert gewesen sei, ihren Anspruch früher geltend zu machen. Anders verhalte es sich für die Zeiträume

nach Antragstellung zum Wiederaufgreifen des Verfahrens. Hier verdichte sich das Ermessen dahingehend, dass ab Antragseingang eine Neuberechnung vorzunehmen sei. Für die genannten Zeiträume erfolge eine Nachzahlung in Höhe von 38.318,16 € brutto. Den von der Klägerin eingelegten Widerspruch wies das Landesamt mit Widerspruchsbescheid vom 20. Januar 2015 mit der Begründung des Ausgangsbescheids zurück.

- 5 Die am 23. Februar 2015 erhobene Klage wies das Verwaltungsgericht mit Urteil vom 19. Mai 2016 - 3 K 230/15 - ab. Die Klägerin habe weder einen Anspruch auf Neuberechnung ihrer Versorgungsbezüge noch auf erneute ermessensfehlerfreie Entscheidung. Bei der Korrektur des unstreitig rechtswidrigen Festsetzungsbescheides vom 18. Oktober 2000 habe der Beklagte im Hinblick auf den Zeitraum 23. Juni 2005 bis 30. April 2008 Ermessen, wobei dem Gesichtspunkt der materiellen Gerechtigkeit nicht generell ein höheres Gewicht als der Bestandskraft zuzumessen sei. Die Entscheidung des Beklagten, den Festsetzungsbescheid vom 18. Oktober 2000 insoweit nicht zurückzunehmen, lasse keine Ermessensfehler erkennen; die Aufrechterhaltung des bestandskräftigen Festsetzungsbescheides für den vor dem Änderungsbegehren bereits abgelaufenen Zeitraum sei nicht schlechthin unerträglich. Der Beklagte habe auf den Antrag vom 23. Mai 2008 abstellen können und nicht auf den mit Schreiben vom 6. August 2002 gestellten Antrag auf vorübergehende Erhöhung „nach § 14 Abs. 1“; eine Berufung auf letzteren sei der Klägerin unter dem Gesichtspunkt von Treu und Glauben bzw. der Verwirkung versagt.
- 6 Auf den Antrag der Klägerin hat der Senat mit Beschluss vom 21. Dezember 2016 - 2 A 435/16 - die Berufung auf Grundlage von § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO zugelassen.
- 7 Mit ihrer Berufung trägt die Klägerin vor, das Verwaltungsgericht nehme zu Unrecht an, dass der Antrag auf vorübergehende Erhöhung vom 6. August 2002 wegen Verwirkung unbeachtlich sei. Die Voraussetzungen für eine Verwirkung lägen nicht vor; es fehle bereits an einem Umstandsmoment. Ihre nicht erfolgte Reaktion auf das Schreiben des Beklagten vom 3. September 2002, ob sie eine formelle Ablehnung des Antrags vom 6. August 2002 wünsche oder ob sie diesen zurücknehme, lasse nicht den Schluss zu, sie habe kein Interesse mehr an der Rechtsverfolgung. Dass der Beklagte untätig geblieben und keinen formellen Ablehnungsbescheid erlassen habe, dürfe ihr

nicht zum Nachteil gereichen. Eine Verwirkung scheitere zudem am fehlenden Zeitmoment. Schließlich habe das Verwaltungsgericht verkannt, dass der Beklagte keine Ermessensentscheidung über die Frage getroffen habe, ob der Antrag vom 6. August 2002 zur Rücknahme des Festsetzungsbescheides vom 18. Oktober 2000 hätte führen können. Dies ergebe sich aus dem Sachverhalt des Widerspruchsbescheides, der lediglich auf das Schreiben vom 21. Mai 2008 Bezug nehme. Die fehlende Ermessensentscheidung habe der Beklagte im verwaltungsgerichtlichen Verfahren nicht nachholen können; das Verwaltungsgericht habe keine eigene Ermessensentscheidung treffen dürfen. Der Antrag vom 6. August 2002 sei zu berücksichtigen; hieraus folge zwingend der Anspruch auf Neufestsetzung des Ruhegehaltssatzes für den geltend gemachten Zeitraum.

8 Die Klägerin beantragt sachdienlich gefasst,

den Aufhebungs- und Neufestsetzungsbescheid vom 14. Mai 2014 und den Widerspruchsbescheid vom 20. Januar 2015 teilweise aufzuheben und den Beklagten zu verpflichten, das Ruhegehalt der Klägerin in Gestalt der amtsunabhängigen Mindestversorgung nach § 14 BeamVG ab dem 23. Juni 2005 bis zum 30. April 2008 zu erhöhen,

hilfsweise den Beklagten unter teilweiser Aufhebung des Aufhebungs- und Neufestsetzungsbescheides vom 14. Mai 2014 und des Widerspruchsbescheides vom 20. Januar 2015 zu verpflichten, über den Antrag der Klägerin auf vorübergehende Erhöhung des Ruhegehaltssatzes ab dem 23. Juni 2005 bis zum 30. April 2008 unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts zu entscheiden.

9 Der Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

10 Er verteidigt das angefochtene Urteil und verweist auf sein erstinstanzliches Vorbringen. Das Landesamt habe sehr wohl erkannt, dass ihm Ermessen eingeräumt gewesen sei und habe dies im Rahmen des Aufhebungs- und Neufestsetzungsbescheides auch ausgeübt. Das Vorbringen zur Bedeutung des Antrags vom 6. August 2002 stelle sich als bloße Ergänzung der ursprünglichen Ermessenserwägungen dar und sei nach § 114 Satz 2 VwGO zulässig. Das Verwaltungsgericht habe keine eigene Ermessensentscheidung getroffen. Es habe zutreffend angenommen, dass die Klägerin ihr Recht auf Bescheidung des Antrags

vom 6. August 2002 bzw. auf Berücksichtigung im Rahmen der Neufestsetzung verwirkt habe, sowohl das Zeit- wie das Umstandsmoment seien gegeben.

11

Die Beteiligten haben nach Hinweis der Berichterstatterin mit Schriftsätzen vom 21. und 24. April 2017 auf die Durchführung der mündlichen Verhandlung verzichtet. Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Behördenakte des Beklagten, die Gerichtsakte des Verwaltungsgerichts Leipzig und die Gerichtsakte des Zulassungs- und Berufungsverfahrens verwiesen.

### **Entscheidungsgründe**

12 Der Senat entscheidet mit Einverständnis der Beteiligten ohne mündliche Verhandlung, § 101 Abs. 2 VwGO.

13 Die zulässige Berufung der Klägerin hat im Rahmen des Hilfsantrags Erfolg. Hingegen ist der Hauptantrag zurückzuweisen, denn es fehlt für eine konkrete Sachentscheidung an der Spruchreife, § 113 Abs. 5 Satz 2 VwGO.

14 1. Die Klägerin hat unmittelbar keinen Anspruch auf Aufhebung des Bescheides vom 18. Oktober 2000 und (Neu-)Festsetzung ihres vorläufigen Ruhegehalts in Gestalt der amtsunabhängigen Mindestversorgung nach § 14 BeamtVG (auch) für den Zeitraum 23. Juni 2005 bis 30. April 2008. Zwar ist dieser Bescheid - wie das Landesamt im Aufhebungs- und Neufestsetzungsbescheid vom 14. Mai 2014 S. 3 zutreffend ausführt - rechtswidrig. Der Senat verweist hierzu auf seine Urteile vom 14. Oktober 2010 - 2 A 429/09 und 2 A 632/09 sowie vom 8. Oktober 2013 - 2 A 585/11 -, alle juris. Es liegt aber keine Ermessensreduzierung auf Null vor, weshalb der Senat dem Hauptantrag nicht stattgeben kann, wie nachfolgend dargelegt wird.

15 2. Mangels Vorliegens von Wiederaufnahmegründen i. S. v. § 1 SächsVwVfG (a. F.)/ § 1 SächsVwVfZG i. V. m. § 51 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG richtet sich die Entscheidung über den Antrag der Klägerin auf Rücknahme des bestandskräftigen Festsetzungsbescheids nach der gemäß § 51 Abs. 5 VwVfG anwendbaren Vorschrift des § 48 Abs. 1 Satz 1 VwVfG. Danach kann ein rechtswidriger Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die

Zukunft oder für die Vergangenheit zurückgenommen werden. Der Senat hat zu den Maßstäben der Ermessensausübung in seinem Urteil vom 14. Oktober 2010 - 2 A 632/09 - a. a. O. Rn. 14 wie folgt ausgeführt:

„Die nach § 48 Abs. 1 Satz 1 VwVfG i. V. m. § 1 SächsVwVfG (a. F.)/§ 1 SächsVwVfZG erforderliche Ermessensentscheidung hat der Beklagte danach auszurichten, ob nach den Umständen des Einzelfalls dem Prinzip der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung und der Einzelfallgerechtigkeit oder aber dem Interesse der Allgemeinheit am Eintritt von Rechtsfrieden und Rechtssicherheit der Vorzug zu geben ist. Allein der Umstand, dass sich ein unanfechtbar gewordener Verwaltungsakt als von Anfang an rechtswidrig erweist, vermag für sich gesehen einen Anspruch auf Rücknahme nicht zu begründen. Der Gesetzgeber räumt bei der Aufhebung bestandskräftiger belastender Verwaltungsakte in verfassungsrechtlich nicht zu beanstandender Weise weder dem Prinzip der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung noch der Rechtssicherheit einen generellen Vorrang ein. Vielmehr stehen beide Grundsätze gleichberechtigt nebeneinander, sofern dem anzuwendenden Fachrecht nicht ausnahmsweise eine andere Wertung zu entnehmen ist (vgl. BVerwG, Urt. v. 20. März 2008, NVwZ 2008, 1024; Urt. v. 17. Januar 2007, NVwZ 2007, 709; Urt. v. 7. Juli 2004, BVerwGE 121, 226; Senatsbeschl. v. 5. Oktober 2010 - 2 A 409/08 -, juris). Mit Blick auf das Gebot der materiellen Gerechtigkeit besteht aber ein Anspruch auf Rücknahme eines bestandskräftigen Verwaltungsakts dann, wenn dessen Aufrechterhaltung „schlechthin unerträglich“ erscheint, was von den Umständen des Einzelfalls und einer Gewichtung der einschlägigen Gesichtspunkte abhängt. Das Festhalten an einem solchen Verwaltungsakt ist immer dann „schlechthin unerträglich“, wenn die Behörde durch unterschiedliche Ausübung der Rücknahmebefugnis in gleichen oder ähnlich gelagerten Fällen gegen den Gleichheitsgrundsatz verstößt oder wenn Umstände gegeben sind, die die Berufung der Behörde auf die Unanfechtbarkeit als einen Verstoß gegen die guten Sitten oder das Gebot von Treu und Glauben erscheinen lassen. Darüber hinaus vermag die offensichtliche Rechtswidrigkeit eines Verwaltungsaktes, die sich zum Zeitpunkt von dessen Erlass beurteilt, die Annahme zu rechtfertigen, seine Aufrechterhaltung sei schlechthin unerträglich (vgl. BVerwG, Urt. v. 20. März 2008 a. a. O.; Senatsbeschl. v. 5. Oktober 2010 a. a. O.).“

- 16 Ausgehend von diesen Maßstäben erweist sich die im Aufhebungs- und Neufestsetzungsbescheid vom 14. Mai 2014 getroffene Ermessensentscheidung (S. 3 bis 5) in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 20. Januar 2015 (S. 4 bis 7) im Ergebnis als unvollständig und deshalb fehlerhaft. Der Bescheid berücksichtigt zwar zutreffend, dass der Festsetzungsbescheid vom 18. Oktober 2000 nicht bereits bei Erlass erkennbar rechtswidrig gewesen ist: Vor dem Ergehen der Grundsatzentscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 23. Juni 2005 (BVerwGE 124, 19) entsprach die Berechnungsweise des Beklagten der obergerichtlichen Rechtsprechung (etwa NdsOVG, Urteil vom 11. Mai 2004 - 5 LC 4/03 -, juris). Auch

ein Verstoß gegen die guten Sitten oder das Gebot von Treu und Glauben wird zutreffend verneint.

17 Indessen fehlt in der Begründung gänzlich die Berücksichtigung des Umstands, dass die Klägerin bereits am 6. August 2002 aktenkundig einen Antrag auf vorübergehende Erhöhung des Ruhegehalts nach § 14 BeamtVG gestellt hatte, der vom Beklagten nicht abschließend beschieden worden war. Eine Auseinandersetzung mit diesem Aspekt hätte aber stattfinden müssen, weil der Beklagte im Rahmen der Ermessensabwägung auch die Rechtsfrage erörtert, ob eine Rücknahme wegen des Gleichheitssatzes im Hinblick auf gleich oder ähnlich gelagerte Fälle geboten sein könnte, und diese Frage verneint. Dem Senat ist indessen aus einer Vielzahl von Verfahren bekannt, dass der Beklagte - wie auch im vorliegenden Rechtsstreit - regelmäßig von einer Reduzierung des Rücknahmeermessens dahingehend ausgeht, dass jedenfalls mit Wirkung ab Antragseingang eine Neuberechnung vorzunehmen ist. Vor diesem Hintergrund hätte eine Berücksichtigung des am 6. August 2002 gestellten Antrags erfolgen müssen und nicht allein auf den am 23. Mai 2008 eingegangenen Antrag abgestellt werden dürfen. Weiter wird in der Begründung des Bescheides ausgeführt, eine Korrektur abgelaufener Zeiträume (z. B. vor Antragstellung) sei nur dann erforderlich, wenn der Betroffene während der Dauer des Verstoßes eine solche Korrektur gefordert habe und über das Begehren noch nicht abschließend entschieden worden sei; auch sei die Klägerin nicht gehindert gewesen, ihren Anspruch früher geltend zu machen. Auch diese Ausführungen hätten einer Auseinandersetzung mit dem am 6. August 2002 gestellten Antrag bedurft, denn es liegt auf der Hand, dass dieses Schreiben als früher gestellter Antrag zur Geltendmachung des Anspruchs und Korrektur der bisherigen Festsetzung in Betracht kommt.

18 Es bedarf vorliegend keiner Entscheidung, ob der Beklagte die fehlenden Erwägungen im verwaltungsgerichtlichen Verfahren nach § 114 Satz 2 VwGO ergänzen konnte, denn eine fehlerfreie Einbeziehung und Bewertung des Antrags vom 6. August 2002 ist im verwaltungsgerichtlichen Verfahren einschließlich des Berufungsverfahrens nicht erfolgt. Entgegen der Auffassung des Beklagten und - diesem folgend - des Verwaltungsgerichts scheidet eine Berücksichtigung des genannten Antrags nicht deshalb aus, weil der Klägerin eine Berufung hierauf unter dem Gesichtspunkt der vom Beklagten geltend gemachten Verwirkung versagt wäre. Das Rechtsinstitut der

Verwirkung ist Ausfluss des auch im öffentlichen Recht geltenden Grundsatzes von Treu und Glauben (§ 242 BGB). Hiernach ist ein Recht verwirkt, wenn der Inhaber es längere Zeit nicht geltend gemacht hat und der Verpflichtete sich darauf eingerichtet hat und sich nach dem gesamten Verhalten des Berechtigten auch darauf einrichten durfte, dass dieser das Recht nicht mehr geltend machen werde (Palandt, BGB, 71. Aufl., § 242 Rn. 87 ff.). Die Verwirkung ist ein Fall der unzulässigen Rechtsausübung wegen widersprüchlichen Verhaltens. Der Verstoß gegen Treu und Glauben liegt in der illoyalen Verspätung der Rechtsausübung. Er setzt ein Zeitmoment und ein Umstandsmoment voraus, das jeweils nach den Umständen des Einzelfalls zu bestimmen ist.

- 19 Unter Anlegung dieser Maßstäbe kann eine Verwirkung von Ansprüchen aus dem mit Schreiben vom 6. August 2002 gestellten Antrag nicht angenommen werden. Die Klägerin hat den Antrag in der Folgezeit bis heute nicht zurückgenommen. Eine Bescheidung ist unstreitig nicht erfolgt. Der Beklagte hat vielmehr mit Schreiben vom 3. September 2002 mitgeteilt, dass die beantragte Erhöhung des Ruhegehaltssatzes nach § 14a BeamtVG bereits mit Bescheid vom 18. Oktober 2000 vorgenommen worden und eine weitere Erhöhung nicht möglich sei; der diesbezügliche Antrag wäre abzulehnen. Die Klägerin werde um Mitteilung gebeten, ob sie auf der Erstellung eines formalen Ablehnungsbescheides bestehe oder ihren Antrag zurücknehme. Nachdem die Klägerin hierauf nicht reagiert hat, hatte ihr Antrag weiterhin Bestand. Denn aus dem bloßen Untätigbleiben der Klägerin konnte nicht geschlossen werden, dass sie ihren Antrag zurücknehme. Damit stand es dem Beklagten frei, einen Ablehnungsbescheid zu erlassen, was er indes nicht getan hat. Der Antrag vom 6. August 2002 war damit weiterhin - unbearbeitet - anhängig. Eine Bescheidung erfolgte auch nicht im Zusammenhang mit der Ablehnung des ebenfalls am 6. August 2002 gestellten Antrags nach § 50e BeamtVG durch Bescheid vom 5. Dezember 2006. Die Klägerin hat auch später nicht zu erkennen gegeben, dass sie an dem Antrag nicht mehr festhalte. Angesichts dieses Verfahrensablaufs fehlt es bereits an dem Umstandsmoment, dass die Klägerin ihr Recht über längere Zeit nicht geltend gemacht hätte. Die Klägerin hat ihren Antrag auf vorübergehende Erhöhung gestellt. Dass sie auf das Untätigbleiben des Beklagten hin nicht auf Erledigung gedrängt hat, stellt kein treuwidriges Verhalten dar.

20 Da der Beklagte nach alldem bislang keine den rechtlichen Anforderungen genügende Ermessensentscheidung über die Rücknahme nach § 48 Abs. 1 Satz 1 VwVfG getroffen hat, ist diese unter Einbeziehung des - nicht verwirkten - Antrags vom 6. August 2002 nachzuholen. Die Klägerin kann deshalb beanspruchen, dass über ihren Antrag auf vorübergehende Erhöhung des Ruhegehaltssatzes ab dem 23. Juni 2005 bis zum 30. April 2008 unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts entschieden wird.

21

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1, § 155 Abs. 1 und 4 VwGO. Zwar hat die Klägerin nur mit ihrem Bescheidungsantrag obsiegt. Das Verpflichtungsurteil musste indessen wegen einer behebbaren mangelnden Spruchreife unterbleiben, so dass dem Beklagten auch insoweit die Kosten aufzuerlegen sind (vgl. Kopp/Schenke, VwGO, 22. Aufl., § 155 Rn. 2).

22

Die Revision ist nicht zuzulassen, weil keiner der Gründe des § 132 Abs. 2 VwGO vorliegt.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist beim Sächsischen Obergericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa über den elektronischen Rechtsverkehr, die elektronische Aktenführung, die elektronischen Register und das maschinelle Grundbuch in Sachsen (Sächsische E-Justizverordnung - SächsEJustizVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. April 2014 (SächsGVBl. S. 291) in der jeweils geltenden Fassung einzulegen. Die Beschwerde muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem oben genannten Gericht schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Sächsischen E-Justizverordnung einzureichen.

In der Begründung der Beschwerde muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der das Urteil abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden.

Für das Beschwerdeverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde und für die Begründung. Danach muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen.

In Angelegenheiten, die ein gegenwärtiges oder früheres Beamten-, Richter-, Wehrpflicht-, Wehrdienst- oder Zivildienstverhältnis oder die Entstehung eines solchen Verhältnisses betreffen, in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten, die in einem Zusammenhang mit einem gegenwärtigen oder früheren Arbeitsverhältnis von Arbeitnehmern im Sinne des § 5 des Arbeitsgerichtsgesetzes stehen, einschließlich Prüfungsangelegenheiten, sind auch Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder vertretungsbefugt. Vertretungsbefugt sind auch juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer dieser Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet. Diese Bevollmächtigten müssen durch Personen mit der Befähigung zum Richteramt handeln.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Ein Beteiligter, der zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

gez.:  
Grünberg

Hahn

Henke